

ZH_OBERGERICHT PQ160022 vom 8. April 2016

ZH Obergericht, 2016-04-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PQ160022

FR: ZH_OBERGERICHT PQ160022 du 8 avril 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PQ160022 del 8 aprile 2016

Erwägungen

E. 1

In Abänderung von Ziffer II des angefochtenen Beschlusses seien die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens vollumfänglich auf die Staatskasse zu nehmen, und der Beschwerdeführerin sei eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 4'804.90 auszurichten, eventualiter sei der Beschwerdeführerin in Abänderung von Ziffer IV des angefochtenen Beschlusses für das Verfahren vor Vorinstanz die unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person der Unterzeichneten eine unentgeltliche Rechtsbeiständin beizugeben.

- 5 -

E. 2

Die Kosten des Verfahrens vor Bezirksrat werden primär nach Obsiegen und Unterliegen verlegt (Art. 106 ZPO in Verbindung mit § 40 Abs. 3 EG KESR), allerdings kann der Bezirksrat davon abweichen und die Kosten nach Ermessen regeln, weil es um eine familienrechtliche Sache geht (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Der Bezirksrat hat erwogen, die Betreuung im Hort scheine für beide Kinder nicht mehr möglich resp. sinnvoll. Ob und was für eine Alternative zu wählen sei, müsse aber abgeklärt werden. C._____ weise offenbar (nach wie vor) Defizite auf, habe ihn doch die Schule zurückgestellt und dringend eine entwicklungspsychiatrische Abklärung empfohlen. B._____ lehne den Hort selber ab, stehe allerdings nach Beurteilung der Beiständin unter dem Druck ihrer Mutter. Auch für sie müsse abgeklärt werden, ob und welche Massnahmen für ihr Wohl künftig nötig seien. Der Antrag der Mutter betreffend Tagesbetreuung könne so nicht gutgeheissen werden. Der Bezirksrat kam daher zum Schluss, die Kosten der Mutter zur Hälfte aufzuerlegen. Die Mutter stellt dem gegenüber in den Vordergrund, dass der Bezirksrat die Betreuung im Hort als nicht (mehr) nötig betrachte. Zu Recht habe der Bezirksrat jede Weisung betreffend Fremdbetreuung fallen lassen. Sie (die Mutter) habe die Lösung mit einer Tagesmutter nur ins Spiel gebracht, weil sie auf eine völlige Aufhebung der Weisungen nicht zu hoffen gewagt habe (act. 2). Der Bezirksrat hat die Situation allerdings differenziert beurteilt. In Kenntnis der schwierigen Vorgeschichte hat er der KESB aufgegeben, weitere Massnah-

- 6 -
men zu prüfen. Dass solche überhaupt nicht mehr nötig seien, hat er gerade nicht festgestellt. Beteuerungen der Mutter, es gehe mit dem Vater sehr gut, sind nach der ganzen Vorgeschichte mit einer gewissen Zurückhaltung aufzunehmen. Ihre eigenen vorstehend referierten persönlichen und erziehungsmässigen Defizite sind nicht aus der Welt geschafft, weil die Kinder den Hort nicht mehr besuchen. Sie räumt selber ein, sie weiche wenn immer möglich der Zusammenarbeit mit der Beiständin aus, und sie habe sich gegen die Anordnungen der Behörden mit "zivilem Ungehorsam" beholfen (act. 2 S. 3). Das ist nach den Feststellungen zu ihrer Person (oben S. 2 und 3) nicht weiter erstaunlich, unter dem

Aspekt einer Lösung, die dem Wohl der Kinder dienen muss, aber doch bedenklich. Es mag sein, dass die KESB am Ende auf Weisungen ganz verzichtet. Aufgrund des dem Bezirksrat und der Kammer Bekannten ist es aber nicht sehr wahrscheinlich, dass die Betreuung der Kinder ganz der Mutter überlassen werden kann. Auf das Letztere liefe es hinaus, wenn den dem Bezirksrat gestellten Anträgen entsprochen würde. Die Mutter lässt ferner vortragen, die Behörden hätten sich mit dem Entscheid über ihren Antrag viel zu viel Zeit gelassen und im Wesentlichen "nichts" getan. Indirekt will sie damit vielleicht geltend machen, sie habe in guten Treuen Beschwerde geführt (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO). Das ist objektiv unzutreffend, wie sich aus der dargestellten Chronologie ergibt. Zudem steht es der Mutter nicht an, die Behörden zu kritisieren, wenn sie selber die Zusammenarbeit zugegebenermassen verweigert - wenn sie nicht kooperiert, macht sie es der Beiständin und der KESB unnötig schwer, zeitgerecht die für die Kinder nötigen Entscheidungen zu treffen. Im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens hat der Bezirksrat daher richtig entschieden, wenn er der Mutter die Hälfte seiner Verfahrenskosten aufbürdete. Insoweit ist die Beschwerde abzuweisen. Eine auch reduzierte Entschädigung war der Mutter nicht zuzusprechen. Die KESB war im Verfahren des Bezirkrates nicht Gegenpartei, und es liegt keinesfalls ein so krasser Fehler vor, dass sich eine Entschädigung aufdränge. Auch in diesem Punkt ist die Beschwerde abzuweisen.

- 7 -

E. 3

Eventuell wird die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung einschliesslich Verbeiständung verlangt. Der Bezirksrat hat es verworfen, weil der Standpunkt der Mutter in seinem Verfahren zu Beginn aussichtslos gewesen sei und positive Entwicklungen während des Verfahrens an dieser anfänglichen Aussichtslosigkeit nichts änderten. Vorweg ist die Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin glaubhaft, und es war angebracht, dass sie sich vor Bezirksrat anwaltlich vertreten liess. Der Bezirksrat hat zutreffend erwogen, dass es an sich auf die Aussichten zu Beginn eines Verfahrens ankommt. Nur: wenn sich aufgrund neuer Entwicklungen die Situation zum Vorteil der Rechtsmittelklägerin ändert, müsste wohl mindestens erwogen werden, die unentgeltliche Rechtspflege vom Zeitpunkt der Änderung an zu bewilligen. Das kann hier allerdings offen bleiben. Auch wenn es wie vorstehend erwogen kaum in Frage kommt, der Mutter die alleinige Entscheidung zur Betreuung der Kinder zu übertragen und ihr diesbezüglicher Antrag daher abzuweisen war, scheint es doch als zu streng, die ganze Beschwerde als im Sinne des Kostenrechts aussichtslos zu beurteilen. Dazu kommt, dass das Abgrenzen des Aussichtslosen vom - vielleicht teilweise - Aussichtsreichen besonders schwierig ist (BGer 4D_62/2016 vom 9. März 2016). Die unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren des Bezirkrates ist daher zu bewilligen. Insofern ist die Beschwerde teilweise gutzuheissen. Was die Kosten des Bezirkrates angeht, ist die Sache spruchreif (Art. 327 Abs. 2 lit. b ZPO in Verbindung mit § 40 Abs. 3 EG KESR). Die Entschädigung der Anwältin wird der Bezirksrat festzusetzen haben, und er wird dabei festlegen, in welchem Umfang im Sinne von Art. 123 ZPO die Nachforderung von der Beschwerdeführerin vorbehalten werden soll.

E. 4

Für das Verfahren der Kammer sind keine Kosten zu erheben, und Rechtsanwältin X. _____ ist als unentgeltliche Vertreterin zu ernennen.

- 8 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.